

Code of Conduct der AWF-Arbeitsgemeinschaften

Diese Veröffentlichung basiert auf einem Beschluss der Geschäftsführung vom 28. November 2015:

Unternehmen und Organisationen unterliegen einer Vielzahl an wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und tragen dafür Sorge, dass sich ihr geschäftliches Verhalten innerhalb dieser Bestimmungen bewegt.

AWF Arbeitsgemeinschaften bieten ihren Mitgliedern eine legale Plattform für den Austausch von Meinungen und Erfahrungen. Die Treffen der Arbeitsgemeinschaften sollen keine Gelegenheit zu Verletzungen von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen bieten. Die Treffen sollen zudem keine Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen geben, die gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstoßen. Die AWF GmbH toleriert kein Verhalten, das wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen widerspricht.

Daher werden die Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften durch die AWF GmbH dazu verpflichtet, folgende Regeln beachten:

1. Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften werden anderen Mitgliedern keine wettbewerbsrelevanten Informationen in irgendeiner Weise zugänglich machen oder sich hierüber austauschen oder für diese Zwecke sammeln oder erfassen, die nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen leicht zu beschaffen sind. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Preise/Preisbestandteile, Margen, beabsichtigte Preiserhöhungen; Kunden, Absatzgebiete, Vertriebswege und -strategien, Marktanteile, Umsätze, Umsatzerwartungen, Entwicklungsvorhaben, neue Produkte. Unberührt bleibt die Möglichkeit, einem anderen Mitglied, welches kein Wettbewerber ist, außerhalb der Arbeit im Verein eigene wettbewerbsrelevante Informationen (mit Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung) zugänglich zu machen.
2. Unabhängig davon, ob solche Informationen öffentlich bekannt sind oder nicht, werden die Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften vor allem auch keine Vereinbarungen, in welcher Form auch immer, über die in Ziff. 1 genannten Themen treffen.
3. Sollte ein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft einen Informationsaustausch oder eine Vereinbarung zu einem der von Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 erfassten Themen im Rahmen der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft ausnahmsweise für erforderlich halten, wird er zuvor die kartellrechtliche Zulässigkeit mit seiner eigenen Rechtsabteilung klären und nur bei deren schriftlicher Bestätigung, dass das beabsichtigte Verhalten kartellrechtlich unbedenklich ist, sein Anliegen unter Hinweis auf die kartellrechtliche Prüfung gegenüber der Geschäftsführung und dem zuständigen fachlichen Leiter der Arbeitsgemeinschaft darlegen.
4. In Konkretisierung der in Ziff. 1 genannten Verpflichtungen werden Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Gesellschafter der AWF GmbH keine Informationen über andere Mitglieder (einschließlich von Informationen betreffend das durch ein anderes Mitglied betriebenen Unternehmen) zugänglich machen oder solche Informationen sammeln, es sei denn, die Angaben sind aus öffentlich zugänglichen Quellen abrufbar.